

Sicherheitsbestimmungen - Öffentliche Veranstaltungen im Freien (Dorffeste, Zeltfeste, Wiesen- und Waldfeste, Open-Air Konzerte).

(Version 1.2 vom 20.11.2014)

Dieses Dokument dient als Übersicht oder Leitfaden für alle Interessierten welche mit Öffentlichen Veranstaltungen zu tun haben. Sei es nun auf Veranstalter- oder auch auf der Lizenzgeber-Seite. Es geht um die Fragen welche die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Öffentlichen Veranstaltungen im Freien zum Inhalt haben bzw. wie ein entsprechender Ablauf aus bürokratischer Sicht vonstatten gehen könnte.

Sinn des Ganzen ist einerseits der Schutz der Fest- oder Festivalbesucher wie auch jener der Veranstalter selbst. Es sollte mit dieser Übersicht ein reibungsloser Ablauf bei der Ausstellung der Konzession (Lizenz) durch den Bürgermeister möglich werden.

•Es wird den Vereinen und Organisationen empfohlen, spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn (bei großen Veranstaltungen auch einige Monate vorher) eine koordinierende Sitzung (Veranstalter und Sicherheitsbeauftragte der Gemeinde u.o. Bürgermeister) abzuhalten, bei der Fragen zur Eignung des Veranstaltungsortes und ähnliches geklärt werden können.

•Den Veranstaltern kann auch eine Selbsterklärung ausgehändigt werden, mit welcher sie bestätigen unten angeführte sicherheitstechnische Richtlinien zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

•Der Lokalausweis zur Feststellung der Eignung des Veranstaltungsortes ca. fünf Stunden (bei Großveranstaltungen 1 Tag) vor Veranstaltungsbeginn wird vom Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde, gemeinsam mit dem Bürgermeister oder seinem bevollmächtigten Vertreter, dem Kommandanten der örtlich zuständigen Feuerwehr, einem öffentlichen Sicherheitsorgan, und dem Veranstalter oder seinem bevollmächtigten Vertreter durchgeführt;

Um den Vereinen und Organisationen eine Hilfestellung bei der Organisation öffentlicher Veranstaltungen im Freien zu geben, kann auch folgende Checkliste von großer Hilfe sein.

Mit dieser Liste soll eine möglichst umfassende Information über die gesetzlich vorgeschriebenen und einzuhaltenden Vorgaben bei der Ausrichtung von öffentlichen Veranstaltungen im Freien (Dorffeste, Wald- und Wiesenfeste, Zeltfeste und Open-Air Konzerte) zur Verfügung stehen.

Es gelten folgende Mindestanforderungen für Veranstaltungen im Freien mit oder ohne „Schankbetrieb“:

Sicherheitstechnische Richtlinien für öffentliche Veranstaltungen im Freien (Dorffeste, Zeltfeste, Wiesen- und Waldfeste, Open-Air Konzerte)

Die sicherheitstechnischen Vorschriften lassen sich sechs Teilbereiche untergliedern:

- **Allgemeine Vorschriften**
- **Bescheinigungen, welche vom Veranstalter zu erbringen sind**
- **Vorschriften für die Errichtung bzw. Ausstattung der Kochvorrichtungen**
- **Zufahrtsmöglichkeiten für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und der Rettungsdienste**
- **Feuerwehr- und Brandschutzdienste bei öffentlichen Veranstaltungen**
- **Risikobewertung und Rettungsdienst**

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN



Für die Eignung des Veranstaltungsortes muss auf folgendes geachtet werden:

Für Wiesen,- Waldfeste, Dorrfeste, Zeltfeste und Open-Air Konzerte

- Zwecks Vermeidung von möglichen Gefahrenquellen sollte sich der Standort des Festplatzes nicht in unmittelbarer Nähe von befahrbaren Durchzugsstraßen oder unterhalb des Straßenniveaus bzw. von Parkplätzen befinden. Gefahrenquellen sind auch naheliegende Bahnlinien, Flüsse und Bäche, Abgründe, etc. Auch unter Viadukten oder Brücken sowie an exponierten Stellen (Wind, Steinschlag, Muren) ist die Einrichtung eines Festplatzes zu vermeiden. Sollten vorgenannte Gefahrenquellen vorhanden sein, müssen diese mit geeigneten Sicherheitsvorkehrungen entschärft werden;
- Vorhandensein einer ausreichenden und geeigneten Parkfläche;
- Die Aus- und Abgänge und die Fluchtwege sowie die sanitären Anlagen müssen gut sichtbar beschildert sein;
- Die Aufstellung der Bühnen, die Anordnung der Sitz- und Tischgarnituren und der einzelnen Schankbuden müssen so angeordnet sein, dass die Aus-, Abgänge und Fluchtwege nicht versperrt bzw. eingeschränkt werden;
- Bei der Anordnung der Sitzplätze müssen die Vorschriften von Art. 16 und 20 des D.LH. 17.06.1993, Nr. 19 berücksichtigt werden;
- Der Veranstaltungsort muss über eine ausreichende Anzahl von sanitären Anlagen verfügen, getrennt nach Geschlecht, wobei auch behindertengerechte WC-Anlagen verfügbar sein müssen;
- Jedwede Sturzgefahr am Veranstaltungsort muss ausgeschlossen werden. Bei der Gestaltung von Geländern, Zäunen, Transennen (Absperrgittern) und ähnlichen Abgrenzungen muss das Aufsteigen, Hinunter- und Durchfallen verhindert werden. Am Boden verlaufende Leitungen (z.B. Strom- und Wasserleitungen) müssen begehr abgedeckt werden (z.B. mit zugelassenen sogenannten Kabelbrücken, im italienischen auch Canaline oder Canalette genannt). Speziell bei großen Konzerten sind auch Sicherheitsabsperrungen (auch als Antipánico, Wellenbrecher oder Stage-Barrier bekannt) vor der Bühne sinnvoll.
- Im Bereich der Schank- und Essensausgabe, der Nebenräume und der Zeltanlagen, muss eine ausreichende Beleuchtungs- und Notbeleuchtungsanlage angebracht werden, damit ein reibungsloser Normalbetrieb und im Schadensfalle eine sichere Evakuierung gewährleistet ist.

Zusätzlich bei Dorrfesten

- Verkaufs- und Gastronomiestände oder andere nicht leicht verstellbare Gegenstände dürfen die Zufahrtsmöglichkeit der Einsatz- und Rettungsfahrzeuge nicht einschränken Dabei gelten folgende Richtwerte: Durchfahrtsbreite mindestens 3,5 m – Durchfahrts Höhe mindestens 4 m – Kurvenradius mindestens 13 m;
- Sollten auch Innenhöfe, welche durch Gemäuer o.a. eingegrenzt sind, genutzt werden, ist zu beachten, dass zusätzlich zum Haupteingang auch ein zweiter Abgang (welcher als Notausgang fungiert), vorhanden sein muss. Die Breite der Abgänge richtet sich nach der Besucherkapazität des geschlossenen Areals. Für die Bemessung der Abgänge sind die Bestimmungen gemäß Art. 17, D.LH. 17.6.1993, Nr. 19, zu berücksichtigen.

Zusätzlich bei Zeltfesten und Open-Air-Konzerten

- Die Zeltstruktur muss über eine angemessene Anzahl von Ausgängen verfügen. Hierfür gilt folgender Parameter: 1 cm/Person und jedenfalls mindestens 3 Ausgänge;
- Um einen Brandeinsatz zu gewährleisten, muss die Zeltstruktur auf mindestens 3 Seiten frei zugänglich sein;
- Bei Open-Air-Veranstaltungen sind die Ein- und Ausgänge und ähnliche Bereiche ausreichend zu beleuchten (inkl. Notausgänge bei eingezäuntem Veranstaltungsgelände).
- Bei starkem Schneefall oder Wind sollte an eine eventuelle Räumung des Zeltes und von überdachten Bühnen gedacht werden. Eine diesbezügliche Vorschrift kann auch in der Konzession (Lizenz) notiert werden. (Bei starkem Schneefall oder starkem Sturm sind Zelte und Bühnenkonstruktionen bzw. deren „Radius“ der unsicherste Aufenthaltsort und aus diesem Grund prinzipiell zu räumen. Bei Sturm sind eventuell vorher die Seitenplanen zu öffnen, beginnend an der gegenüberliegenden Seite des Windeinfalls).

Hinweise:

- *Zelte, Bühnenüberdachungen und andere mobile Überdachungen verfügen meist NICHT über Zertifikate die ein Betreiben bei Schnee oder Sturm zulassen.
- *Schneelasten sind beispielsweise nur äußerst selten zugelassen.
- *Originale, und nicht eigenhändig modifizierte Zeltstrukturen und Überdachungen, - also Strukturen mit sogenanntem „Baubuch“, und sofern laut Angaben des Herstellers installiert und gesichert – können Windstärken bis zu Windstärke 8 (entspricht Windgeschwindigkeiten von ca. 61 bis 75 km/h) oder auch mehr aushalten. Ohne Seitenverkleidungen auch bis Windstärke 12 (entspricht Orkan oder Windgeschwindigkeit bis zu 150 km/h)

BESCHEINIGUNGEN, WELCHE VOM VERANSTALTER ZU ERBRINGEN SIND



Für Wiesen,- Waldfeste, Dorrfeste, Zeltfeste und Open-Air Konzerte

- Erklärung (Dichiarazione di conformità dell'impianto a regola dell'arte), mit welcher die fachgerechte Installation der Elektroanlage sowie der erforderlichen Notbeleuchtung des Veranstaltungsortes und längs der Fluchtwege bestätigt wird. Die einzelnen Schankbuden bzw. Gastronomiestände müssen zusätzlich mit Notlicht ausgestattet sein (bei Veranstaltungen, welche ausschließlich bei Tageslicht stattfinden, ist keine Notbeleuchtung erforderlich);
- Erklärung (Montaggio a regola d'arte – corretto montaggio), mit welcher die fachgerechte Installation der Gasanlagen bestätigt wird;
- Erklärung (Montaggio a regola d'arte), mit welcher der fachgerechte Aufbau der Musikhöhne und eventuell anderer Strukturen sowie deren Erdung bestätigt wird;
- Bei Aufstellung von Überdachungen für das Publikum wie z.B. Planen oder Flugdächern, bzw. auch bei Open-Air-Bühnen muss ebenfalls die fachgerechte Montage bestätigt werden; Komplexe Bühnenkonstruktionen und Bühnenüberdachungen sowie Tribünen sollten darüber hinaus auch über ein sogenanntes „Baubuch“ (oder statische Berechnung der Gesamtstruktur) verfügen. Sollten anlässlich von Wiesen- und Waldfesten, Dorrfesten oder Zeltfesten auch Hüpfburgen, Trampoline o.ä. Wanderdarbietungen aufgestellt werden, muss vom Betreiber der jeweiligen Struktur

folgendes nachgewiesen werden, damit eine Erlaubnis von Seiten der Gemeinde für das Aufstellen der Wanderdarbietung erteilt werden kann:

- Nachweis einer Betriebslizenz für die Struktur (Wanderdarbietung);
- Nachweis, dass die Struktur (Wanderdarbietung) im Sinne des B.LR. vom 22.11.2010, Nr. 1848 bzw. des M.D. vom 18.05.2007 mit einem Identifizierungskodex (codice identificativo), welcher die Kollaudierung der Einrichtung bestätigt, ausgestattet ist. Zusätzlich muss eine gültige jährliche Kollaudierung (verbale di collaudo annuale) der Struktur, verfasst von einem befähigten Techniker, vorhanden sein;
- Erklärung, mit welcher der fachgerechte Aufbau der Struktur bestätigt wird. Dies erfolgt durch einen befähigten Techniker oder vom Betreiber selbst, sofern er die Befähigung nachweist.

Zusätzlich bei Zeltfesten

- Jährliche statische Bauabnahme der Zeltstruktur (nur bei Zeltfesten);
- Homologierungsbescheinigung (Zulassung TÜV, GS oder ähnlich = Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorlagen) der Zeltplane, dessen Brandverhaltensklasse nach italienischer oder europäischer Norm zertifiziert sein muss;
- Erklärung mit welcher der fachgerechte Aufbau der Zeltstruktur bescheinigt wird;
- Erklärung, mit welcher die fachgerechte Installation der Elektroanlage, der Heizungsanlage, der Erdung sowie der erforderlichen Notbeleuchtung im Festzelt und längs der Fluchtwege bestätigt wird;
- Statische Abnahme der Befestigungssysteme der abhängenden Strukturen im Sinne des D.LH. 2.11.2009, Nr. 51(5) (z.B. Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen o.a.); dies gilt nicht, wenn alle einwirkenden Lasten $< 0,20$ kN bzw. Gewichte < 20 kg aufgehängt werden. In diesem Falle muss aber trotzdem eine Bestätigung über die fachgerechte Anbringung vorgelegt werden;
- Homologierungszertifikat von Dekorationsmaterialien (z.B. wenn das Zelt mit Stoffen, Girlanden o.a. ausgekleidet wird), welches bescheinigt, dass die verwendeten Materialien schwer entflammbar sind.

Zusätzlich bei großen Open-Air-Konzerten

- Hier sollte als Grundlage der Bemessung die alte Norm „DIN 4112“ (Fliegende Bauten) heran gezogen werden. Viele Teile davon finden sich auch in den Normen DIN EN 13 782 (Zelte) und 13 814 (sonstige bauliche Anlagen) welche DIN 4112 sozusagen ersetzen, wobei diese noch nicht zur Gänze in sämtlichen EU-Staaten umgesetzt wurden und auch in Italien mit verschiedenen Bauordnungen (rechtlicher und statischer Natur) kollidieren.
Davon ausgenommen werden könnten Bühnen mit einer Grundfläche von weniger als 100 qm, wenn ihre Fußbodenhöhe weniger als 1,20 Meter und die Gesamthöhe weniger als fünf Meter beträgt. Diese gelten eigentlich als „genehmigungsfreie Fliegende Bauten“. Alle Bühnen müssen aber dem allgemeinen öffentlichen Baurecht entsprechen (Standicherheit).

VORSCHRIFTEN FÜR DIE ERRICHTUNG BZW. AUSSTATTUNG DER KOCHVORRICHTUNGEN



Für Wiesen,- Waldfeste, Dorrfeste, Zeltfeste und Open-Air Konzerte

Wärmeerzeugungsanlagen

Wärmeerzeugungsanlagen (Küchen), die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden und eine Feuerleistung von ≤ 35 kW aufweisen...	Wärmeerzeugungsanlagen (Küchen), die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden und eine Feuerleistung von > 35 kW aufweisen...
...müssen den technischen Bestimmungen die in den UNI-Cig 7129, 7130, 7131 und 8723 in geltender Fassung entsprechen. Diese Mindestanforderungen müssen ebenfalls im privaten Bereich eingehalten und mittels Konformitätserklärung durch den Installateur nachgewiesen werden.	...fallen vollinhaltlich unter das Dekret vom 12. April 1996 (G.U. Vom 04.05.1996, Nr. 103)

- Wärmeerzeugungsanlagen (Küchen), die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden und eine Feuerleistung von ≤ 35 kW erzeugen, müssen hinsichtlich dem Brandschutz mit nicht brennbarem Material (z.B. Blech oder Gipskarton nach oben und rückseitig) abgesichert sein. Dies gilt auch für alle mit Strom betriebenen Wärmeerzeugungsanlagen, bei welchen in Zusammenhang mit Speiseöl oder Fett grundsätzlich die Möglichkeit einer Stichflamme besteht;
- Für Wärmeerzeugungsanlagen (Küchen), die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden und eine Feuerleistung von > 35 kW erzeugen, werden die Bestimmungen gemäß M.D. Vom 12.04.1996 vollinhaltlich zur Anwendung gebracht (z.B. Brandschutztechnisch, mindestens REI 30 Abschottung der Küche);
- im Inneren der Veranstaltungsbuden, der Nebenräume und der Zeltanlagen für Festbesucher dürfen keine Flüssiggasflaschen untergebracht werden; unabhängig von der Feuerleistung der Anlage;
- die Gasflaschen müssen außerhalb der Struktur in einem geschützten Bereich und mit einer entsprechenden Umzäunung (Käfig aus nicht brennbarem Material) untergebracht sein;
- Die Lagerkapazität des Gasdepots darf 75 kg pro Kuchenbereich nicht überschreiten. Für die Zulassung eines Gasdepots mit mehr als 75 kg muss die Brandschutzabnahme erfolgen;
- Es dürfen nur homologierte Geräte verwendet werden;
- Die Anlagen und Installationen müssen die CE-Kennzeichnung tragen;
- Die Gas-Hauptanschlussleitung muss mit Durchflussbegrenzer ausgestattet sein, welcher der Leistung der Verbrauchergeräte anzupassen ist, installiert werden
- sämtliche Geräte und Anlagen müssen mit einer automatischen Thermosicherung, wie dies im Rundschreiben des Innenministeriums vom 09. April 1975, Nr. 5038/4183 festgehalten ist, ausgestattet sein
- Die Versorgungsanlage muss des weiteren auch im Inneren des Raumes mit einer manuellen Absperrvorrichtung ausgestattet sein
- Die Anschlüsse zu den Verbrauchergeräten erfolgen grundsätzlich mit fester Rohrleitung; es ist zulässig, maximal 2 m Länge mittels flexibler Rohrleitung zu installieren. In diesem Falle muss ein

homologiertes Streckmetallrohr verwendet werden. Für eine maximale Länge von 1,5 m kann auch ein homologiertes Kunststoffrohr UNI-Cig 7140 eingesetzt werden;

- Gaslager und Küchengeräte müssen ausreichend belüftet sein, dabei muss darauf geachtet werden, dass diese mindestens 4,5 Meter von Schächten (alle Arten von Kanälen) bzw. Lüftungsöffnungen bzw. Öffnungen, die mit Räumlichkeiten, deren Fußboden unterhalb dem Geländeniveau liegt, entfernt aufgestellt werden;

- Der Küchenbereich muss mit mindestens einem Feuerlöscher ausgestattet sein (Mindestkapazität von 34A-223B-C). Zusätzlich wird eine Löschdecke empfohlen, da deren Einsatz von jedermann leicht gehandhabt werden kann und auch geringere Schäden verursacht. Bei größeren Küchen ist die Bereitstellung mehrerer Löschmittel sinnvoll.

- die Anlagen müssen dem Wartungs- und Betriebshandbuch gemäß verwendet werden;

- Wo anwendbar, müssen die im Anhang B des Circolare Ministeriale n. 3794/2014 angegebenen Vorschriften beim Gebrauch von Wärmeerzeugungsanlagen mit Flüssiggasbetrieb bei gelegentlichen Veranstaltungen im Freien erfüllt werden;

- Die Flächen, die zur Installation von Buden mit Wärmeerzeugungsanlagen mit Flüssiggasbetrieb vorgesehen sind müssen den in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Charakteristiken entsprechen (Ordinanza Ministero della Salute del 3 Aprile 2002, pubbl. G.U. n. 114 del 17 maggio 2002 – Requisiti igienico-sanitari per il commercio dei prodotti alimentari sulle aree pubbliche);

- die mit einer Flüssiggasversorgung (GPL) ausgestatteten Buden und Stände müssen so errichtet werden, dass im Falle eines Brandes dieser lokal begrenzt bleibt

- die Anlagen müssen in einem Teil der Veranstaltungsbude untergebracht werden, von welcher keine besondere Brandgefahr ausgeht;

- die mit Flüssiggasversorgung (GPL) ausgestatteten Buden müssen in einem solchen Abstand zu Gebäudeeingängen errichtet werden, dass eine ungehinderte Evakuierung sowohl der Budenbetreiber, als auch der Bewohner der Gebäude hin bis zu einem sicheren Ort gewährleistet ist;

Zusätzlich bei Zeltfesten

- Die Küchenvorrichtungen müssen auf einer Distanz von mindestens 5 m vom Zelt aufgestellt werden

- Die Unterbringung der Gasflaschen muss außerhalb der Zeltstruktur an einem geschützten, dem Publikum nicht zugänglichen Bereich, erfolgen;

ELEKTROANLAGEN

Für Wiesen-, Waldfeste, Dorrfeste, Zeltfeste und Open-Air Konzerte

- Installationen für Haushaltsgeräte oder provisorische Stromlieferungen für Baustellen, und Ähnliches unterliegen nicht der Pflicht zur Erstellung des Projektes und zur Ausstellung der Abnahmebescheinigung. Von der Ausstellung der Konformitätserklärung kann aber nicht abgesehen werden (DLH 19.05.2009, Nr. 27, Art.5 Abs. 2)

- Die Stromerzeugungsanlagen (Generatoren) müssen entsprechend dem Betriebs- und Wartungshandbuch betrieben werden und müssen so aufgestellt werden, dass durch sie entflammbare oder explosive Flüssigkeiten nicht entzündet werden können.

- Das Betanken der Generatoren muss in Abwesenheit von Menschenansammlungen geschehen und in einer Weise, die das Entstehen eines Brandes nicht erlaubt.

- Die elektronischen Einrichtungen müssen im Einklang mit dem Gesetz n. 186 vom 1. März 1968 installiert werden.

ZUFAHRTSMÖGLICHKEITEN FÜR DIE EINSATZFAHRZEUGE DER FEUERWEHR UND DER RETTUNGSKRÄFTE



Für Wiesen,- Waldfeste, Dorffeste, Zeltfeste und Open-Air Konzerte

- Für die Gewährleistung einer ungehinderten Anfahrt der Einsatz- und Rettungsfahrzeuge zum Veranstaltungsort müssen die Zufahrtswege/Straßen stets freigehalten werden

- bei den Aufstellungen im Bereich der geschlossenen Ortschaften muss die Zufahrt bzw. Zugänglichkeit der Gebäude für die Einsatzmannschaften der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu jedem Zeitpunkt gewährt werden

- dabei gelten folgende Richtwerte:

- freie Durchfahrtshöhe mindestens 4 Meter

- Durchfahrtsbreite 3,5 Meter

- dabei darf der Kurvenradius von 13 Meter nicht unterschritten werden;

- Weiters müssen die Örtlichkeiten ausgestattet sein mit:

- Freie Durchgänge, welche die Fluchtmöglichkeit der Personen garantieren und den Einsatz der Rettungskräfte ermöglichen

- frei zugängliche Löschwasserversorgung vor Ort mit einer Mindestfördermenge von 300 l/min;

FEUERWEHR UND BRANDSCHUTZDIENST BEI ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN



Für Wiesen,- Waldfeste, Dorffeste, Zeltfeste und Open-Air Konzerte

- Der Brandschutzdienst muss während der gesamten Veranstaltung gewährleistet sein. Bei Veranstaltungen, wo der Feuerwehrdienst nicht von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist (aber auch nicht von Amts wegen von der Landeskommission für öffentliche Veranstaltungen), muss der Veranstalter den Brandschutz durch das eigene Personal gewährleisten;

- Beim obligatorischen Feuerwehrdienst beschließt die Landesüberwachungskommission, auf Vorschlag des Vertreters der Feuerwehr, die Anzahl des Wachpersonals, wobei als Parameter die Größe und Art der Veranstaltung herangezogen werden (Rundschreiben des Landeshauptmanns von Südtirol vom 27.06.2001);

- Bei Dorffesten, bei Veranstaltungen auf Freiflächen oder Straßen, die öffentlich zugänglich sind und zu gelegentlichen Veranstaltungen dienen oder bei Open-Air Konzerten, bei Anwesenheit von über 10.000 Personen muss der Brandschutzdienst von der Feuerwehr verrichtet werden

- Richtwert: 4 Einheiten bis zu einer Kapazität von 15.000 Besuchern, 1 Einheit für die Steigerung je 4.000 Besucher sowie deren Bruchteile;

- In Zeltstrukturen mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 500 Besuchern ist der Brandschutzdienst durch die Feuerwehr vorgeschrieben;

- Richtwert: 2 Einheiten bis zu 1.000 Besucher, je 1 Einheit für die Steigerung je 500 Besucher sowie deren Bruchteile



Für Wiesen,- Waldfeste, Dorrfeste, Zeltfeste und Open-Air Konzerte

- Der Veranstalter hat für die Bereitstellung eines angemessenen Ordnungs- und Rettungsdienstes Sorge zu tragen und einer Verschmutzung der Umwelt vorzubeugen (Landesgesetz vom 13. Mai 1992, Nr. 13, Art. 8 – Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen);
- Die Risikobewertung von Veranstaltungen an öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Orten kann durch wissenschaftlich erforschte Parametersysteme erfolgen. (Landesgesetz vom 13. Mai 1992, Nr. 13, Art. 6 – Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen);
Solche Risikobewertungen werden von den entsprechenden Rettungsorganisationen durchgeführt, oder können online vom Veranstalter über diverse Tools (z.B. Internetseite Rettungsverein Weißes Kreuz) ausgeführt werden;

Quellen: Erstellt auf Basis der Dokumentgrundlage von:

- Brandinspektor Fach. Ing. Walter Depaoli – Berufsfeuerwehr Bozen vom 02.04.2014; Drusussallee 116; 39100 Bozen
- Südtiroler Gemeindenverband, Mitteilung Nr. 50/2014 - Leitfaden der Abt. 7 Öffentliche Körperschaften, Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 17.09.2013, Nr. 17 – Öffentliche Veranstaltungen, Leitfaden für die Feststellung der Eignung von Veranstaltungsorten im Freien.
- Dr. Martin Eschfäller im Auftrag der Gemeinde Felthurns
- Krassenbrink + Bastians Ingenieure (diverse Publikationen).
- Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Es folgt eine unerschöpfliche Auflistung einschlägiger gesetzlicher Grundlagen zur Organisation und Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen im Freien:

Gesetzliche Grundlagen

Landesgesetze

- [Landesgesetz vom 13. Mai 1992, Nr. 13 - „Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen“](#)
- [Landesgesetz vom 16. Juni 1992, Nr. 18 - „Allgemeine Vorschriften über Brandverhütung“](#)
- [Dekret des Landeshauptmanns vom 17. Juni 1993, Nr. 19](#) - Durchführungsverordnung zum Art. 6 Abs. 3 des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13: „Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen für öffentliche Veranstaltungen“
- Landesgesetz vom 25. Februar 2008, Nr. 1 – Handwerksordnung
- Dekret des Landeshauptmanns vom 19. Mai 2009, Nr. 27 – Durchführungsverordnung zur Handelsordnung – Art. 10 – Anlagenprojektierung
- Dekret des Landeshauptmanns vom 02. November 2009, Nr. 51 – Verordnung für Befestigungssysteme
- Beschluss der Landesregierung vom 22. November 2010 Nr. 1848 – Registrierung von Wanderdarbietungen
- Beschluss der Landesregierung vom 30. Dezember 2009, Nr. 3192 Genehmigung der Muster der Konformitätserklärung – Bescheinigung für eine korrekte Installation von Anlagen im Bereich des Installationsgewerbes gemäß Art. 12 der Durchführungsverordnung zur neuen Handwerksordnung
- Rundschreiben Nr. 1/2013/Abt.7 vom 18.10.2013 - [„Änderung des Landesgesetzes Nr. 13 vom 13. Mai 1992 \(Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen\)“](#)
- Rundschreiben des Landeshauptmanns vom 27.06.2001 über den Brandschutzdienst bei öffentlichen Veranstaltungen

Staatsgesetze

- Rundschreiben des Innenministeriums – lettera circolare ministero dell'interno n. 5038/4183 del 09 aprile 1975 – Impianti di cucine con bruciatori di potenzialità singola inferiore a 30.000 KCal/h - Quesiti
- Decreto Ministeriale del 22 febbraio 1996, n. 261 – Regolamento recante norme sui servizi di vigilanza antincendio da parte dei vigili del fuoco sui luoghi di spettacolo e trattenimento
- Decreto Ministeriale 12 aprile 1996 - Approvazione della regola tecnica di prevenzione incendi per la progettazione, la costruzione e l'esecuzione degli impianti termici alimentari da combustibili gassosi. (GU Serie Generale n. 103 del 04.05.1996 – Suppl. Ordinario n. 74)

- Decreto Ministeriale del 14 gennaio 2008 – Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni
- Decreto Ministeriale del 18. maggio 2007 – Norme di sicurezza per le attività di spettacolo viaggiante
- Circolare Ministeriale n. 3794/2014 - Raccomandazioni tecniche di prevenzione incendi per la installazione e la gestione di mercati su aree pubbliche, con presenza di strutture fisse, rimovibili e autonegozi
- Ministero della Salute - Ordinanza 3 aprile 2002 – Requisiti igienico-sanitari per il commercio dei prodotti alimentari sulle aree pubbliche
- Legge 1° marzo 1968, n. 186 - Disposizioni concernenti la produzione di materiale, apparecchiature, macchinari, installazioni e impianti elettrici ed elettronici (G.U. 23 marzo 1968, n. 77)

Normen

- UNI-Cig 7129/2008 - Impianti a gas per uso domestico e similari alimentati da rete di distribuzione – Progettazione e installazione (Ottobre 2008) [S.O. G.U. n. 187 – GU 238 del 13.10.2009]
- UNI-Cig 7130 (ex 6589-72) – Impianti a gas di petrolio liquefatto per uso domestico non alimentati da rete di distribuzione. Termini e definizioni (Ottobre 1972)•UNI-Cig 7131 – Impianti a GPL per uso domestico non alimentare da rete di distribuzione. Progettazione, installazione, esercizio e manutenzione (gennaio 1999) [Seconda edizione] errata corregge alla Norma UNI-Cig 7131 (ottobre 2000) [Pubbl. Su S.O. n. 1 alla G.U. n. 4 del 05.01.2001]
- UNI-Cig 7140 – Apparecchi a gas per uso domestico. Tubi flessibili non metallici per allacciamento (novembre 1993) [Pubbl. Su G.U. n. 220 del 08.08.1995]•UNI-Cig 8723 – Impianti a gas per l'ospitalità professionale di comunità e similari – Precisioni di sicurezza (Dicembre 2010)
- DIN 4112 ersetzt durch DIN EN 13782 und 13814

Informationsmaterial und Broschüren

- Für die Sicherheit im Umgang mit Gas – Auf der Internetseite des Feuerwehrdienstes (<http://www.provinz.bz.it/feuerwehrdienst/buergerinfo/gas.asp>, 16.05.2014)
- [Südtiroler Gemeindenverband, Mitteilung Nr. 50/2014](#) - Leitfaden der Abt. 7 Öffentliche Körperschaften, Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 17.09.2013, Nr. 17 – Öffentliche Veranstaltungen, Leitfaden für die Feststellung der Eignung von Veranstaltungsorten im Freien

Dieses 9-seitige Dokument basiert größtenteils auf den Daten welche der [Südtiroler Gemeindenverband in der Mitteilung Nr. 50/2014 \(Öffentliche Veranstaltungen – Leitfaden für die Feststellung der Eignung von Veranstaltungsorten im Freien\)](#) veröffentlicht hat.

Dieses von Klemens Riegler zusammengestellte und ergänzte Dokument (siehe auch Quellen) soll nur eine Übersicht darstellen und zur Diskussion anregen, wie und wann eventuell Erleichterungen in gewissen Fällen möglich wären.

Klemens Riegler übernimmt dabei keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit, zumal die Materie noch viel komplizierter wäre als hier etwas verständlich dargeboten. Zudem wurden hier Vorschriften zu Tribünen explizit nicht angeführt, weil diese meist in den Sportbereich fallen, der hier nicht behandelt wird.

Prinzipiell darf hier angefügt werden, dass es von äußerster Wichtigkeit ist, dass zwischen Bürgermeister (Lizenzgeber) und Veranstalter ein gutes Vertrauensverhältnis herrscht. Dieses Vertrauen müssen sich Veranstalter, speziell wenn sie jung und in der Umgebung des BM noch unbekannt sind, meist erst erarbeiten. Ein gutes Verhältnis zum BM kann auf jedem Fall vieles erleichtern (siehe dazu auch die Lizenzgebung für einen Ball auf Schloss Sigmundskron bei Bozen durch den Bozner Vize-BM, der die Sicherheitsbedenken der zuständigen Kommission nicht beachtet und trotzdem eine Lizenz ausgestellt hat).